

Handbuch

Erstellung der entflochtenen Jahresrechnung Netz gemäss StromVG

gültig ab Jahresrechnung 2026

EJN – CH 2026

Impressum und Kontakt

Herausgeber

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Hintere Bahnhofstrasse 10
CH-5000 Aarau
Telefon +41 62 825 25 25
Fax +41 62 825 25 26
info@strom.ch
www.strom.ch

Autorinnen und Autoren der Erstausgabe 2009

Vorname Name	Firma	Funktion
Rolf Meyer	IBAAarau AG	Leiter der Arbeitsgruppe
Monika Schütz	Glattwerk AG Dübendorf	
Daniel Badoux	Services Industriels de Nyon	
Lukas Mäder	St. Gallisch - Appenzellische Kraftwerke SAK	
Michael Frank	Axpo AG	
Markus Urech	Gemeindeinspektorat Aargau	
Michel Walthert	Amt für Gemeinden des Kantons Bern	
Peter Betz	VSE	Projektleiter MERKUR Access II
Marcel van Zijl	VSE	Ressortleiter Betriebswirtschaft

Autorinnen und Autoren Revision 2011

Vorname Name	Firma	Funktion
Rolf Meyer	IBAAarau AG	Leiter der Arbeitsgruppe
Sevgi Akgül	St. Gallisch - Appenzellische Kraftwerke SAK	
Daniel Badoux	Services Industriels de Nyon	
Max Epper	EKZ Zürich	
Gratian Grossrieder	Youtility AG Bern	
Lilian Heimgartner	Axpo AG	
Konrad Rieder	SIG Genf	
Ruth Hauser	Industrielle Betriebe Kloten	
Beat Stirnimann	Regio Energie Solothurn	
Peter Betz	VSE	Projektleiter MERKUR Access II
Marcel van Zijl	VSE	Ressortleiter Betriebswirtschaft

Autorinnen und Autoren Neufassung 2023

Vorname Name	Firma	Funktion
Andrea Müller	Werke am Zürichsee	Leiterin Arbeitsgruppe, Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Aurelio Meyer	Axpo Grid	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Marco Heer	CKW	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Mauro Braghetta	Azienda Elettrica Ticinese	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Kristin Brockhaus	VSE	Sr. Expertin Energiewirtschaft und Regulierung
Tobias Minder	VSE	Sekretär Kommission Kosten und Finanzen



Autorinnen und Autoren Teilrevision 2026

Vorname Name	Firma	Funktion
Andrea Müller	Werke am Zürichsee	Leiterin Arbeitsgruppe, Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Marco Heer	CKW	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Aurelio Meyer	Axpo Grid	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Marc Wüst	IB Wohlen	Mitglied Kommission Kosten und Finanzen
Mireille Salathé	VSE	Fachsekretärin Kommission Kosten und Finanzen

Verantwortung Kommission

Für die Pflege und die Weiterentwicklung des Dokuments zeichnet die VSE-Kommission Kosten und Finanzen verantwortlich.



Chronologie

Datum	Kurzbeschreibung
November 2007	Erteilung des Auftrags zur Überarbeitung durch VSE FiKo
April 2008	Beginn der Arbeitsgruppe
August 2008	Fertigstellung des Leitfadens
August 2008	Genehmigung durch VSE FiKo
Herbst 2009	Vernehmlassung bei den VSE Gruppierungen
2. Dezember 2009	Genehmigung durch VSE-Vorstand
Februar 2011	Beginn Anpassungsarbeiten 2. Arbeitsgruppe
April 2011	Fertigstellung des Leitfadens Version 2011
Mai 2011	Genehmigung durch VSE FiKo
Juni/Juli 2011	Vernehmlassung bei den VSE Mitgliedern und Gruppierungen
14. September 2011	Genehmigung durch VSE Vorstand
Nov 2022 - Jan 2023	Überarbeitung durch Kommission Kosten und Finanzen
23.03.2023	Genehmigung durch VSE Vorstand
Januar - März 2026	Teilrevision 2026 aufgrund neuer Weisung 9/2025 durch Kommission Kosten und Finanzen
März - April 2026	Vernehmlassung bei den VSE Mitgliedern und Gruppierungen
08.06.2026	Verabschiedung durch VSE-Geschäftsleitung
25.06.2026	Orientierung Vorstand

Das Dokument wurde unter Einbezug und Mithilfe von VSE und Branchenvertretern erarbeitet.

Der VSE verabschiedete das Dokument am 08.06.2026.

Druckschrift Ausgabe 2026

Copyright

© Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

Alle Rechte vorbehalten. Gewerbliche Nutzung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung vom VSE/AES und gegen Vergütung erlaubt. Ausser für den Eigengebrauch ist jedes Kopieren, Verteilen oder anderer Gebrauch dieser Dokumente als durch den bestimmungsgemässen Empfänger untersagt. Die Autoren übernehmen keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behalten sich das Recht vor, dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Einleitung	7
1. Ausgangslage	7
1.1 Rechtliche Grundlagen	7
1.2 Weisungen der ECom	8
2. Definitionen, Grundsätze und Abgrenzungen	9
2.1 Begriff Entflechtung (Unbundling)	9
2.2 Grundsätze für die Entflechtung	9
2.2.1 Allgemeine Grundsätze für die Entflechtung in der Finanzbuchhaltung	9
2.2.2 Rechtliche Grundsätze für die Aufstellung entflochtener Bilanzen und Erfolgsrechnungen	10
3. Schlüsselungen	10
3.1 Grundsätze	10
3.2 Schlüsselungen der Jahresrechnung	11
3.2.1 Erfolgsrechnung	11
3.2.2 Bilanz	11
4. Veröffentlichung	12



Vorwort

Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um ein Branchendokument des VSE. Es ist Teil eines umfassenden Regelwerkes für die Elektrizitätsversorgung im offenen Strommarkt. Branchendokumente beinhalten branchenweit anerkannte Richtlinien und Empfehlungen zur Nutzung der Strommärkte und der Organisation des Energiegeschäftes und erfüllen damit die Vorgabe des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) sowie der Stromversorgungsverordnung (StromVV) an die Energieversorgungsunternehmen (EVU).

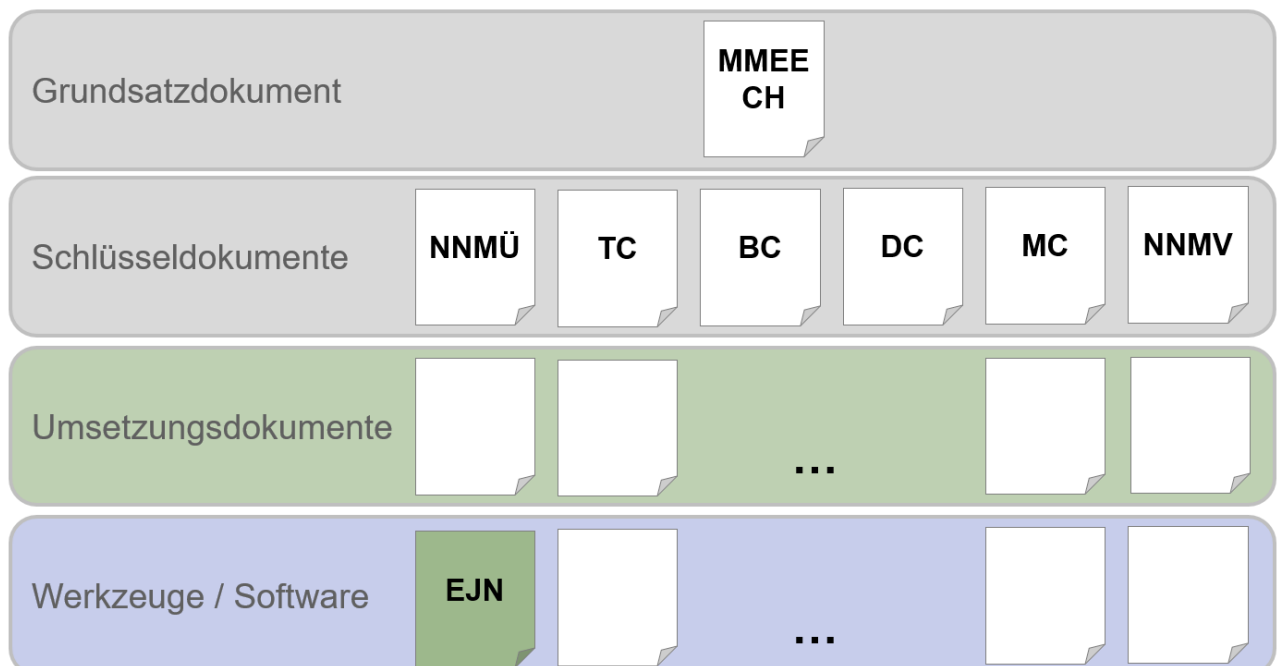
Branchendokumente werden von Branchenexperten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ausgearbeitet, regelmässig aktualisiert und erweitert. Bei den Bestimmungen, welche als Richtlinien im Sinne des StromVV gelten, handelt es sich um Selbstregulierungsnormen.

Die Dokumente sind hierarchisch in vier unterschiedliche Stufen gegliedert

- Grundsatzdokument: Marktmodell für die elektrische Energie – Schweiz (MMEE – CH)
- Schlüsseldokumente
- Umsetzungsdokumente
- Werkzeuge/Software

Beim vorliegenden Dokument Erstellung der entflochtenen Jahresrechnung Netz gemäss StromVG handelt es sich um ein Werkzeug / Software.

Dokumentstruktur



Einleitung

Art. 11 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, SR 734.7) verlangt, dass die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen für jedes Netz je eine Jahresrechnung erstellen, die von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten ist. Die Jahresrechnung Netz, die Gegenstand dieses Handbuchs ist, dient der Transparenz nach aussen und stellt eine Informationsquelle für die interessierte Öffentlichkeit dar.

Die Jahresrechnung Netz eines Geschäftsjahres muss jeweils bis zum 31. August des Folgejahres der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) eingereicht werden. Mit der Weisung 1/2022 hat die ElCom Minimalanforderungen an die Jahresrechnung Netz definiert. Die aktualisierte Weisung 9/2025 ergänzt, dass zudem bei den erzeugungsbedingten Verstärkungen die erhaltenen Vergütungen, Abgeltungen und getätigten Netzverstärkungen jährlich in der Jahresrechnung Netz auszuweisen sind.

Die vorliegende Version des Handbuchs gilt ab der Jahresrechnung Netz 2026. Für die Jahresrechnung Netz ab 2022 bis und mit 2025 gilt die Version 2023¹ dieses Handbuchs.

Ziel dieses Handbuchs ist, eine Hilfestellung zu geben, wie Netzbetreiber die Jahresrechnung Netz regulierungskonform, d.h. insbesondere in Konformität zur aktuell geltenden ElCom-Weisung, erstellen können. Bei der Übertragung der Empfehlungen dieses Handbuchs in das einzelne Unternehmen ist den spezifischen Geschäftsprozessen, sowie organisatorischen Gegebenheiten und Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Nicht Gegenstand dieses Handbuchs ist insbesondere:

- die Ermittlung der Netznutzungsentgelte
- die Berechnung der Gestehungskosten gemäss Art. 4 Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- die Kostenrechnung
- die Bereiche Erzeugung, Handel und Stromverkauf
- das Installationsgeschäft
- die Umsetzung der informatorischen Entflechtung

Eine Beurteilung des Nutzens der Jahresrechnung ist ebenfalls nicht Teil dieses Dokuments.

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Gemäss Art. 10 Abs. 2 und 3 StromVG müssen Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Verteilnetze sowohl informatorisch als auch buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten. Diese Entflechtungsvorgabe gilt unabhängig von der Grösse der EVU. Unternehmen, die die Entflechtungsvorgaben vorsätzlich oder fahrlässig nicht einhalten oder falsch vornehmen, können mit einer Busse von bis zu 100'000 CHF bestraft werden (Art. 29 StromVG).
- (2) Art. 11 Abs. 1 StromVG konkretisiert die Entflechtungsvorgabe insofern, als dass die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen für jedes Netz je eine Jahresrechnung sowie eine Kostenrechnung erstellen müssen, die von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sind. Zudem

¹ <https://www.strom.ch/de/media/14147/download>



sind die Netzbetreiber nach Art. 12 Abs. 1 StromVG in Verbindung mit Art. 7b Abs. 1 StromVV verpflichtet, die für die Netznutzung nötigen Informationen über eine einzige, frei zugängliche Adresse im Internet maschinenlesbar bereit zu stellen und u.a. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte (Art. 12 Abs. 1 Bst. d StromVG) sowie die Jahresrechnungen (Art. 12 Abs. 1 Bst. g StromVG) bis spätestens am 31. August zu veröffentlichen.

- (3) Gemäss Art. 13f Abs. 1 Bst. c StromVV müssen die Verteilnetzbetreiber zudem bei den erzeugungsbedingten Verstärkungen die erhaltenen Vergütungen, Abgeltungen und getätigten Netzverstärkungen jährlich in der Jahresrechnung Netz ausweisen.

1.2 Weisungen der EICom

- (1) Für die Jahresrechnung Netz ab Geschäftsjahr 2022 bis und mit 2025 gilt die Weisung 1/2022. Für die Jahresrechnung Netz ab Geschäftsjahr 2026 ist die Weisung 9/2025 zu berücksichtigen.
- (2) Die Weisung 9/2025 hält fest, dass die Jahresrechnung Netz ein den Tatsachen entsprechendes Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellen soll.
- (3) Die EICom stellt folgende Minimalanforderungen an eine Jahresrechnung Netz:
- a) Die Jahresrechnung Netz umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Anhang.
 - b) Auszuweisen in der Erfolgsrechnung des Netzes sind:
 - Erträge Netz: separate Position für Jahressumme der Netznutzungsentgelte², interne Erträge, aktivierte Eigenleistungen, andere Erträge;
 - Aufwände Netz: getrennte Position für Aufwand für Vorliegernetze und Systemdienstleistungen, Materialaufwand / Fremdleistungen, Personalaufwand, andere Aufwände;
 - Verwendung / eintarifizierte Deckungsdifferenzen;
 - Abschreibungen;
 - Finanzaufwand und Finanzertrag;
 - Gewinn bzw. Verlust;
 - Zwischensumme und Totale.
- (4) Zusätzlich sind im Anhang³ der Jahresrechnung Netz mit einem Bezug auf die Position in der Erfolgsrechnung und in der Bilanz auszuweisen:
- erhaltene Vergütungen gemäss Art. 15b Abs. 3 StromVG für erzeugungsbedingte Netzverstärkungen;
 - erhaltene pauschale Abgeltungen gemäss Art. 15b Abs. 4 StromVG für erzeugungsbedingte Netzverstärkungen;
 - getätigte erzeugungsbedingte Netzverstärkungen im Zusammenhang mit Art. 15b Abs. 3 StromVG;
 - getätigte erzeugungsbedingte Netzverstärkungen im Zusammenhang mit Art. 15b Abs. 4 StromVG.

² Zur Präzisierung: Netznutzungsentgelte inklusive der Positionen des Übertragungsnetzbetreibers

³ Dieser Anhang stellt eine zusätzliche Anforderung der EICom an die Jahresrechnung Netz dar und steht in keinem Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen an die Jahresrechnung gemäss Art. 959c OR.



- (5) Die ECom favorisiert die Bruttomethode (d.h. die Aufwände und Erträge werden jeweils separat ausgewiesen). Für den Ausweis der Vergütungen und Abgeltungen bei den erzeugungsbedingten Netzverstärkungen muss die Bruttomethode zur Anwendung kommen.
- (6) Weiter konkretisiert die Weisung, dass die Entflechtung der Jahresrechnung Netz aufgrund der Werte aus der Finanzbuchhaltung zu erfolgen hat. Die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung und der Buchführung sind einzuhalten, insbesondere gelten die Prinzipien der Stetigkeit, Klarheit und Verständlichkeit.
- (7) Sollte der Netzbetreiber keine im Anhang offenzulegenden Positionen (gemäss Kap. 1.2, Ziff. 4) haben, wird empfohlen, folgende Formulierung zu verwenden: *«Für das Geschäftsjahr liegen keine Positionen vor, die gemäss Weisung 9/2025 der ECom im Anhang auszuweisen sind.»*

2. Definitionen, Grundsätze und Abgrenzungen

2.1 Begriff Entflechtung (Unbundling)

- (1) Es wird zwischen folgenden Formen der Entflechtung unterschieden:⁴
 - a) Informatorische Entflechtung: Trennung von Informationen zwischen Netz und übrigen Bereichen, wie z.B. Elektrizitätserzeugung und -handel etc.
 - b) Buchhalterische Entflechtung: separate Jahresrechnung und Kostenrechnung für den Netzbereich
 - c) Organisatorische Entflechtung: Organisatorische Unabhängigkeit des Netzbereichs
 - d) Rechtliche Entflechtung: Netzbereich muss in eine rechtlich eigenständige Gesellschaft eingebracht werden
 - e) Eigentumsmässige Entflechtung: der Netzeigentümer übt keine Tätigkeiten in den übrigen Bereichen wie z.B. Elektrizitätserzeugung und -handel aus
- (2) Das Gesetz schreibt für Verteilnetzbetreiber die informatorische und die buchhalterische Entflechtung vor (siehe Abschnitt 1.1). Die rechtliche und eigentumsmässige Entflechtung gilt hingegen nur für das Übertragungsnetz (Art. 18 StromVG).

2.2 Grundsätze für die Entflechtung

2.2.1 Allgemeine Grundsätze für die Entflechtung in der Finanzbuchhaltung

- (1) Die Entflechtung der Jahresrechnung hat grundsätzlich aufgrund der effektiven Werte aus der Finanzbuchhaltung zu erfolgen. Als Basis für eine entflochtene Bilanz und Erfolgsrechnung für das Netz ist auch eine Spartenrechnung möglich. Die Aufteilung der Erfolgsrechnung kann auch von der Kostenrechnung (Kostenrechnungsschema) abgeleitet werden.⁵
- (2) Die Spartenrechnung als Grundlage der entflochtenen Jahresrechnung hat folgende Vorteile:
 - Aufwand für die jährliche Schlüsselung entfällt teilweise

⁴ Fragen und Antworten (FAQ) zur Stromversorgungsgesetzgebung (BFE, 14.03.2008)

⁵ Siehe Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber der Schweiz (KRSV-CH)



- Reduktion des Zusatzaufwandes für die Bereitstellung der Jahresrechnung Verteilnetz
- Konsistenz mit dem Geschäftsbericht

Die Voraussetzung für eine Spartenrechnung ist ein buchhalterisches System, das die Abbildung einer Spartenrechnung ermöglicht.

- (3) Das Führen eines eigenen Hauptbuches oder einer Spartenrechnung für das Netz zur Erstellung einer entflochtenen Jahresrechnung Netz stellt kein gesetzliches Erfordernis dar.

2.2.2 Rechtliche Grundsätze für die Aufstellung entflochtener Bilanzen und Erfolgsrechnungen

- (1) Bewertungsgrundsatz

Die Bewertungsgrundsätze in der entflochtenen Jahresrechnung Netz stützen sich grundsätzlich auf das schweizerische Recht (öffentliches Recht und Obligationenrecht). Eine Bewertung nach anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen wie z.B. Swiss GAAP FER, IFRS oder IPSAS ist zugelassen.

- (2) Sachgerechte Aufteilung

Es gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip. Soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Bilanz-/Erfolgsrechnungskonten nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung zu erfolgen.

- (3) Die Grundlagen und Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung sind in Art. 958 OR beschrieben. Insbesondere gelten für eine ordnungsmässige Rechnungslegung folgende Grundsätze gemäss Art. 958c Abs. 1 OR:

- Sie muss klar und verständlich sein.
- Sie muss vollständig sein.
- Sie muss verlässlich sein.
- Sie muss das Wesentliche enthalten.
- Sie muss vorsichtig sein.
- Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
- Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

3. Schlüsselungen

3.1 Grundsätze

- (1) Die Schlüsselungen müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie den Grundsatz der Stetigkeit erfüllen (Art. 7 Abs. 5 StromVV). Dies kann durch eine dynamische, laufende Zuordnung der Beträge auf die einzelnen Bilanz-/Erfolgsrechnungskonten und/oder durch eine statische Zuordnung am Ende einer Periode geschehen. Mischformen sind möglich. Bei einer statischen Zuordnung ist die Kontinuität in der Anwendung der Schlüssel zu gewährleisten. Bilanz und Erfolgsrechnung sind bei der Aufteilung und Schlüsselung entsprechend den gewählten Grundsätzen zu behandeln.



- (2) Unter diesem Aspekt kommen für die Zuordnung Umsatz-, Mitarbeiter- und Anlagenschlüssel in Betracht. Weitere Schlüssel sind möglich, sie müssen jedoch einen engen Bezug zu den entsprechenden Geschäftsfällen haben. Beispiele für Schlüsselungen aus der Betriebsbuchhaltung können sein:⁶
- Anzahl Rechnungen
 - Anzahl Zähler
 - Anzahl Kunden
 - Anzahl Vollzeitäquivalente (engl. full-time-equivalent (FTE))
 - Anzahl Anwender bestimmter Software-Lösungen
 - Anzahl IT-Anschlüsse
 - m²
 - Energiemenge
 - Umsatz (nur für Kostenzuordnung innerhalb des regulierten Netzbereichs)

3.2 Schlüsselungen der Jahresrechnung

3.2.1 Erfolgsrechnung

- (1) Die Erfolgsrechnung des Gesamtunternehmens bildet die Grundlage für die entflochtene Jahresrechnung Netz.
- (2) Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich so weit wie möglich direkt zugeordnet.
- (3) Wo eine direkte Zuordnung nicht möglich bzw. nicht sachgerecht ist, bieten sich unterschiedliche Vorgehensweisen an:
- a) Schlüsselung der nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen und Erträge aufgrund von Schlüsseln, die aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet werden. Der Ausweis erfolgt ertrags- und aufwandartengerecht.
 - b) Schlüsselung der nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen und Erträge aufgrund von Schlüsseln, die aus der Betriebsbuchhaltung (Kostenstellen- und Auftragsrechnung) abgeleitet werden. Geschlüsselt werden in diesem Fall jedoch noch immer die Aufwendungen und Erträge der Finanzbuchhaltung. Die Betriebsbuchhaltung dient lediglich als Schlüsselungshilfe. Somit erfolgt der Ausweis der Erträge und Aufwendungen ertragsarten- und aufwandartengerecht.
 - c) Nicht direkt zuordenbare Aufwendungen und Erträge werden unter Mithilfe der internen Leistungsverrechnung oder Umlagen aus der Kostenrechnung (Kostenstellenrechnung, Auftragsabrechnung und internen Leistungsverrechnung) zwischen den Konten verrechnet. In diesem Fall werden nicht mehr die Aufwendungen und Erträge der Finanzbuchhaltung, sondern Kosten und Erlöse bzw. interne Leistungen und Umlagen verrechnet. Diese internen Leistungen erfolgen nicht mehr ertrags- und aufwandartengerecht. Sie werden in separaten Positionen (interne Erträge und/oder interne Aufwendungen) ausgewiesen.
 - d) Je nach Ausgestaltung des Rechnungswesens ist auch eine gemischte Form möglich.

3.2.2 Bilanz

- (1) Die Bilanz des Gesamtunternehmens bildet die Grundlage für die entflochtene Jahresrechnung Netz.

⁶ Siehe Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber der Schweiz (KRSV-CH), Abschnitt 6.3



- (2) Für die Entflechtung der Bilanz werden die Aktiv- und Passivposten dem regulierten Netzbereich soweit möglich direkt zugeordnet.
- (3) In der Regel können die Positionen und Werte der Aktivseite grösstenteils direkt zugeordnet werden und nur ein kleiner Anteil muss geschlüsselt werden.
- (4) Wo eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Bilanzpositionen nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten zu erfolgen. Sofern nicht hohe Finanzanlagen auf der Aktivseite vorhanden sind, ergeben sich aus der Zuteilung der Aktivseite die Bilanzsumme und somit auch die Passiven. Im Gegensatz zur Aktivseite werden die Positionen der Passivseite grösstenteils nicht direkt zuweisbar sein (vor allem das Eigenkapital und das langfristige Fremdkapital). Bei der erstmaligen Festlegung sollten für die Aufteilung auch Bilanzkennzahlen berücksichtigt werden, damit sich vernünftige Finanzierungsverhältnisse ergeben. Vor allem der Anlagendeckungsgrad kann für eine Aufteilung zwischen Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital hilfreich sein.
- (5) Verbleibende technische Differenzen der Bilanzsummen (aufgrund von Schlüsselungen von Bilanzpositionen) können als Korrekturposition im Eigenkapital oder als interne Forderung (positive Differenz) auf der Aktivseite bzw. als interne Verbindlichkeit (negative Differenz) auf der Passivseite ausgewiesen werden.
- (6) Bei einer Entflechtung von Bilanz und Erfolgsrechnung durch Schlüsselungen ist ein Eigenkapitalnachweis aus Vorjahresbestand, anteiligem Gewinn und anteiligen Eigenkapitalrückzahlungen oder Eigenkapitalausschüttungen nicht möglich. Das Eigenkapital ist hier eine rechnerische Grösse, welche sich aus der Bilanzsumme der Aktiven abzüglich des kurz- und langfristigen Fremdkapitals ergibt.

4. Veröffentlichung

- (1) In Art. 12 Abs. 1 StromVG ist festgelegt, welche Informationen über die Netznutzung leicht zugänglich gemacht und veröffentlicht werden müssen. Hierunter fällt unter anderem die Jahresrechnung Netz der Netzbetreiber. Gemäss Art. 7b Abs. 1 StromVV sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, wenn die Jahresrechnung Netz des abgelaufenen Jahres bis spätestens am 31. August des Folgejahres unter anderem über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet maschinenlesbar⁷ veröffentlicht wird. Die Jahresrechnung Netz muss über das Netzbetreiberportal⁸ der ECom eingereicht werden und wird anschliessend auf der Strompreiswebseite⁹ der ECom publiziert.
- (2) Zu veröffentlichen ist die Jahresrechnung Netz bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang¹⁰. Das Geschäftsjahr kann gemäss Art. 7 Abs. 1 StromVV frei gewählt werden (d.h. hydrologisches Jahr oder Kalenderjahr).
- (3) Die Weisung 9/2025 der ECom stellt folgende Mindestanforderungen an die Veröffentlichung:

⁷ Eine entsprechende Verpflichtung ist einzig für die Tarifzeitreihen (welche von Energiemanagementsystemen EMS ausgelesen werden können) zweckmässig. Die Anforderung «maschinenlesbar» setzt das Vorhandensein eines geeigneten Datenformats voraus, dessen Anwendung auf die Jahresrechnung Netz aus Sicht des VSE nicht zweckmässig ist.

⁸ <https://www.uvek.egov.swiss>

⁹ <http://www.strompreis.elcom.admin.ch>

¹⁰ Dieser Anhang stellt eine zusätzliche Anforderung der ECom an die Jahresrechnung Netz dar und steht in keinem Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen an die Jahresrechnung gemäss Art. 959c OR.



- a) Mit der Veröffentlichung der Jahresrechnung Netz sind die Vorjahreszahlen ebenfalls auszuweisen.
 - b) Es sind Zahlenwerte auszuweisen. Der Geschäftsbericht bzw. die Jahresrechnung in beschreibender Form erfüllt diese Anforderung nicht.
 - c) Falls eine Jahresrechnung des Unternehmens eingereicht wird, muss mindestens eine Segmentrechnung im Geschäftsbericht zum Netz vorhanden sein, welche den Minimalanforderungen genügt.
- (4) Die Jahresrechnung ist mit der Periode des Geschäftsjahres (z.B. 1.1.xx – 31.12.xx) sowie mit der Grundlage des Rechnungslegungsstandards zu kennzeichnen (z.B. Rechnungslegung auf Basis OR).
- (5) Die Jahresrechnung muss nicht durch die Revisionsstelle testiert werden.

